

## **Satzung alt**

### **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
2. dem Gesamtvorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an:

- a) zwei Vorsitzende
- b) bis zu fünf stellvertretende Vorsitzende
- c) der 1. Kassierer
- d) der Schriftführer

...

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) der zweite Kassierer
- c) der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) der Obmann des Ältestenrates
- e) die Abteilungsleiter
- f) die Jugendleiter und Ihre Vertreter
- g) der Spielausschuss (er ist durch höchstens drei Mitglieder im Gesamtvorstand vertretungsberechtigt.
- h) Ehrenvorsitzende

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

...

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handhebung.

Schriftliche Abstimmung muss auf Antrag eines Mitglieds erfolgen, wenn mehrere Mitglieder kandidieren.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. Ebenso der 2. Kassierer, der Pressewart, die Jugendleiter und deren Stellvertreter, der Ältestenrat sowie drei Kassenprüfer.

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt und in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

...

### **§ 17 Abteilungen**

1. Alle Sporttreibenden Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in vom Vorstand bestimmten Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der jährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

2. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, denen jeweils ein Jugendleiter vorsteht. Die Jugendleiter sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer(Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO, das der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
4. Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungs-verträgen, auf deren Grundlage der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden auch Fotos von Mitgliedern veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
9. Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben werden, wenn der Empfänger sie zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt und schriftlich bestätigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
10. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.